

Anlage 1

zu den Richtlinien für den Betrieb der Städtischen
Kindertageseinrichtungen in Traunstein

Besuchsentgelttabelle

für die Betreuung von Kindern in Einrichtungen, die vorwiegend
der Betreuung von Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren dienen,
(Kindergärten)

nach Beschluss des Stadtrates vom 24. Januar 2019
(Beschluss-Nr. 07/2019)
und vom 31. Januar 2025 (Beschluss-Nr. 2025/003)

Die Stadt Traunstein erhebt für die Betreuung von Kindern in ihren Kindertageseinrichtungen, die vorwiegend zur Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergärten im Sinne des BayKiBiGs) vorgesehen sind, ein monatliches Besuchsentgelt. Maßgeblich hierfür sind die folgenden Regelungen. Eltern im Sinne dieser Anlage sind die Personensorgeberechtigten der Kinder.

Abschnitt I Erhebung des Besuchsentgeltes

01. Für den Besuch des Kindergartens wird von den Eltern des Kindes im Betreuungsjahr (01.09. mit 31.08. des Folgejahres) für jeden der 12 Monate ein monatliches Besuchsentgelt entsprechend der nachfolgenden Tabelle erhoben:

Buchungszeiten (in Stunden):	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11
Besuchsentgelt	170,-	182,50	195,-	207,50	220,-	232,50	245,-
Zuzüglich Spielgeld	5,-	5,-	5,-	5,-	5,-	5,-	5,-
Abzüglich Staatszuschuss	100,-	100,-	100,-	100,-	100,-	100,-	100,-
Zuzahlung fälliger Elternbeitrag	75,-	87,50	100,-	112,50	125,-	137,50	150,-

Zusätzlich kann jede Kindertageseinrichtung das Besuchsentgelt in jeder Buchungskategorie um weitere 25,00 € optional erhöhen.

02. Dem maßgeblichen Entgelt wird ein Spielgeld in Höhe von 5,00 € hinzugerechnet. Das Spielgeld wird für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien verwendet, die für die pädagogische Kinderbildung benötigt werden.
03. Von den fälligen Elternbeiträgen ist der Staatszuschuss gemäß den rechtlichen Vorgaben abzuziehen und den Eltern auszuweisen. Zur Zahlung wird nur der um den Staatszuschuss reduzierte Beitrag fällig. Sofern der Staatszuschuss den Elternbeitrag übersteigt, verbleibt dieser beim Träger der Einrichtung.

04. Tritt das Kind nach dem Kindergartenjahr in die Grundschule über, wird das Entgelt für den Monat August des Einschulungsjahres nicht mehr erhoben, wenn die Eltern den Übertritt des Kindes bis 01. Juni des jeweiligen Jahres bei der Stadt melden.
05. Das Besuchsentgelt ist monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. Die Zahlung soll nach Möglichkeit durch Abbuchung vom Konto der Eltern erfolgen.
06. Bei Unterbrechungen der Besuchszeit im Kindergarten (Ferien, Krankheit, Beurlaubung usw.) wird die Entgelterhebung nicht ausgesetzt. Dauert das Fernbleiben länger als 4 Wochen und liegt der Grund für das Fernbleiben in der Person des Kindes (Krankheit, etc.) kann die Einziehung des Besuchsentgeltes für die Dauer der Abwesenheit auf Antrag der Eltern ausgesetzt werden.

Abschnitt II **Ermäßigung des Besuchsentgeltes in besonderen Fällen**

01. Grundsätzlich können Eltern, die nur über eine geringe finanzielle Leistungsfähigkeit verfügen, beim Amt für Kinder, Jugend und Familie (Landratsamt Traunstein) und Eltern, die Arbeitslosengeld II beziehen, beim Jobcenter Traunstein die Übernahme der Betreuungskosten beantragen. Die Leistungen des Jugendamtes bzw. Jobcenters haben Vorrang vor eventuellen Ermäßigungen der Stadt.
02. Auf Antrag der Eltern kann die Verwaltung in besonderen Härtefällen die Reduzierung des Besuchsentgeltes vornehmen oder das Besuchsentgelt ganz erlassen. Die Ermäßigung bzw. der Erlass kann grundsätzlich nur befristet gewährt werden. Von einer Befristung kann abgesehen werden, wenn sicher absehbar ist, dass sich der Härtefall über die ganze Zeit des Einrichtungsbesuchs erstrecken wird.

Bei der Beurteilung des Härtefalles ist das Wohl des Kindes angemessen zu berücksichtigen.

03. Die Ermäßigung bzw. der Erlass wird grundsätzlich ab dem 01. des Folgemonats, in dem der Antrag gestellt worden ist, gewährt. In Ausnahmefällen kann die Gewährung auch ab dem Monat erfolgen, ab dem das, für die Genehmigung des Antrags maßgebliche Ereignis aufgetreten ist.

Abschnitt III **Gültigkeit**

Diese Anlage wird gesondert zur Richtlinie über den Betrieb der Städtischen Kindertageseinrichtungen erlassen. Sie tritt zum Zeitpunkt der Einführung des Staatszuschusses automatisch in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Richtlinien und Elternbeiträge fort.

Traunstein, 31.03.2025

gez.

Dr. Christian Hümmer
Oberbürgermeister